

Zuschussmöglichkeiten für die Jugendarbeit **im Dekanat Rottenburg**

Für verbandliche Jugendgruppen und nichtverbandliche katholische Gruppierungen in den Kirchengemeinden (z. B. Ministranten u.a.) im Dekanat Rottenburg gibt es **verschiedene Zuschusstöpfe**.

1. Zuschüsse aus dem **Landesjugendplan**
2. Zuschüsse aus dem **kirchlichen Jugendplan**
3. Zuschüsse durch den **Kreisjugendring**
4. **Jugendstiftung der Kreissparkasse**
5. **Jugendstiftung just**

Auf der Homepage www.jugendarbeitsnetz.de finden sich unter der Rubrik „Geld“ noch weitere Förderprogramme.

wichtige Adressen und Ansprechpartner:

BDKJ Dekanatsstelle/ Kath. Jugendreferat
Schulergasse 1
72108 Rottenburg
Tel.: 07472/93804
E-Mail: jugendreferat-ro@bdkj.info

Bischöfliches Jugendamt/BDKJ-Diözesanstelle
Antoniusstraße 3
73249 Wernau
Sabine Scheller
Tel. 07153/3001138
E-Mail: sscheller@bdkj.info

1. Zuschüsse aus dem Landesjugendplan

Grundsätzlich gilt:

- alle Formulare gibt es auch auf der Homepage www.jugendarbeitsnetz.de unter der Rubrik „Geld“ zum Download.
Hier finden sich auch die aktuellen Zuschussquoten und ein Handbuch mit den ausführlichen Beschreibungen zu den einzelnen Zuschussbereichen.
- Bei Frage und für Infos einfach im Juref 07121/490 490 49 55 melden, oder bei Sabine Scheller (Ansprechpartnerin in Wernau), Tel. 07153/3001-138
- Antragstermin für die Veranstaltungen des laufenden Jahres grundsätzlich **spätestens 10. Januar.** (Da müssen die Anträge in Wernau vorliegen)
Bischöfliches Jugendamt/ BDKJ-Diözesanstelle
-Landesjugendplan-
Postfach 1229
73242 Wernau
- Verwendungsnachweise **spätestens 4 Woche** nach der durchgeführten Maßnahme nach Wernau schicken
Bischöfliches Jugendamt/BDKJ-Diözesanstelle
-Landesjugendplan-
Postfach 1229
73242 Wernau

Der **Landesjugendplan** fördert zwei Bereiche, die **Jugenderholung** und die **Jugendbildung**

I. Bereich Jugenderholung

Jugenderholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Heimen und Zeltlagern sowie Jugendgruppenfahrten und Ski- bzw. Segelfreizeiten, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.

Pädagogische BetreuerInnen bei Freizeiten

- notwendige Formulare/ Vordrucke:
zur Antragstellung: A 4
Verwendungsnachweis: V 4 + V 4.1
- Die BetreuerInnen sollen volljährig sein. BetreuerInnen ab 16 Jahre dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Leiter/die Leiterin der Maßnahme volljährig ist.
- Die BetreuerInnen müssen ganztägig während mindestens 5 Tagen beschäftigt sein. Der Zuschuss kann für max. 14 Tage gewährt werden.
- Bei Jugenderholungsmaßnahmen sind den Verwendungsnachweisen Teilnehmerlisten bei zu legen (Name, Anschrift und Geburtsdatum), keine Unterschrift der TN notwendig.
- Zuschussrelationen: Freizeiten 11:1; Fahrten 6:1; mit behinderten Teilnehmern 3:1

Zuschüsse für finanzschwache Familien

- notwendige Formulare/ Vordrucke:
zur Antragstellung: A1
Verwendungsnachweis: V2
- Maßnahmendauer von mindestens fünf und maximal 21 Tage
- Teilnehmende im Alter von 6 bis 18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien
- Festbetrag bis zu 12 EUR je Tag und Person
- Zuschuss ist vom Träger an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.
- Teilnahme an Familienfreizeiten wird nicht gefördert
- wichtig: Anträge sind bis spätestens **4 Wochen vor Beginn** der Freizeit zu stellen.

Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen mit behinderten TeilnehmernInnen

- notwendige Formulare/ Vordrucke:
zur Antragstellung: A3
Verwendungsnachweis: V3 + L1
- Die Maßnahme muss behinderte und nicht behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, wobei mindestens ein Drittel behindert sein muss.
- bei einer geringeren Quote können nur Zuschüsse für die Teilnehmende mit Behinderungen gewährt werden.
- Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Person bis zu 12 EUR, höchstens jedoch bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten ausschließlich der Vergütung für pädagogische Betreuer*innen.

Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten

- notwendige Formulare/ Vordrucke:
zur Antragstellung: A5
Verwendungsnachweis: V5
- Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für die Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten. (Großzelte = mind. 6 Personenzelt; bei kleineren Zelten müssen mind. 5 Stk. gekauft werden)
- Neben der Anschaffung von Zelten können auch die zur Führung eines Zeltlagers unmittelbar erforderlichen und notwendigen Ausrüstungen wie Feldbetten, Abdeckplanen, Bodendecken der Zelte, Holzplatten sowie Holzlatten für Zeltbau in die Antragstellung mit einbezogen werden.
- Nicht gefördert werden Anschaffungen wie Werkzeuge, Küchenzubehör, Beleuchtung, Tische, Bänke, Sanitär, Hygienebereich, Matratzen etc.
- Zuschussquote bis zu 50% der Gesamtkosten.

II. Bereich Jugendbildung

Jugendgruppenleiterlehrgänge

- notwendige Formulare/ Vordrucke:
zur Antragstellung: A6
Verwendungsnachweis: V6 + L2
- Zuschüsse zu Lehrgängen, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit dienen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2 1/2-stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt.
- je Tag und teilnehmende Person bis zu 14,20 EUR.
- Träger muss grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten erbringen.
- Der Lehrgangsort muss in Baden-Württemberg sein.

Seminare

- notwendige Formulare/ Vordrucke:
zur Antragstellung: A6
Verwendungsnachweis: V6 + L2
- Voraussetzung: fester Teilnehmerkreis und festgelegte Programmdauer. Maßnahmen muss Teil der Jugendbildungsarbeit sein. Hierzu gehört u. a. die gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung
- Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2 1/2-stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt.
- je Tag und teilnehmende Person bis zu 14,20 EUR.
- Träger muss grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten erbringen.
- Alter für Seminare 12 - 27 Jahre. Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen.
- Der Seminarort muss in Baden-Württemberg sein.

Praktische Maßnahmen

- notwendige Formulare/ Vordrucke:
zur Antragstellung: A7
Verwendungsnachweis: V7
- Kompletter Antrag mit Kostenvoranschlag.
- bei Abrechnung beachten, dass nur die tatsächlichen Kosten der Maßnahme an dem betreffenden Tag bezuschusst werden, nicht für Vorbereitung, Porto usw.
- bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten

- alle Belege sind in Kopie beizulegen.
- Themen: politische Jugendbildung, soziale Jugendbildung, sportliche Jugendbildung, kulturelle Jugendbildung, ökologische Jugendbildung, technologische Jugendbildung, Mädchenarbeit, Jungenarbeit

2. Zuschüsse aus dem kirchlichen Jugendplan

Zuschussberechtigt:

Veranstaltungen, die der religiösen Bildung in der kirchlichen Jugendarbeit / außerschulischen Katechese dienen, soweit diese nicht durch staatliche oder kommunale Mittel bezuschusst werden

Zuschussmöglichkeiten:

- für Besinnungstage, Exerzitien, religiöse Bildungsveranstaltungen, Glaubensseminare, Wallfahrten, Tage der Besinnung und Orientierung für SchülerInnen,
 - es werden auch Tagesveranstaltungen gefördert, die Stunden können flexibel auf verschiedene Kalendertag verteilt werden.

- Mindestzahl der TeilnehmerInnen: 7 Pers.
- TeilnehmerInnen aus der Diözese
- Altersgrenze: 10 - 27 Jahren
- Pro 7 Teilnehmer ein Leiter/Betreuer
- Max. vier Fördertage und 20 Stunden
- Pro Tag mind. 5 Zeitstunden religiöse Thematik (Nachweis); pro halbe Tag mind. 2,5 Zeitstunden
- Nicht bezuschussbar sind Gottedienst- und Gebetszeit
- 2019: 4,50 Euro pro Tag und Teilnehmer

Fristen:

- Bis **20. Januar des jeweiligen Jahres** Anträge für das ganze folgende Jahr
 Formular unter: <https://www.bdkj.info/service/zuschuesse/>
 Alle Maßnahmen spätestens **6 Wochen** nach der Maßnahme mit **Verwendungsnachweis** abrechnen bei

Bischöfliches Jugendamt/BDKJ-Diözesanstelle
-Sachbearbeitung Zuschüsse-
Postfach 1229; 73242 Wernau

Detaillierte Informationen über <http://www.bdkj.info/service/zuschuesse/kirchlicher-jugendplan> oder das **Jugendreferat Reutlingen** (jugendreferat-rt@bdkj-bja.drs.de oder 07121 490 49 44)

3. Zuschüsse über des Landkreises Tübingen/über den Kreisjugendring

Zuschussberechtigt: sind zunächst alle im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Verbände bzw. verbandlichen Gruppierungen und die Gruppen/Gruppierungen die den Stadtjugendringen angehören. Nichtverbandliche Gruppen/Gruppierungen aus den Kirchengemeinden können nach der derzeitigen Praxis bezuschusst werden, weil sie als katholische Jugendgruppen im Dekanat Rottenburg über das Katholische Jugendreferat und den BDKJ im Kreisjugendring mitvertreten werden.

Zuschussmöglichkeiten:

für - BetreuerInnen/LeiterInnen von Jugenderholungsmaßnahmen

- Jugendleiterbildungsmaßnahmen
- Jugendbildung
- Kinder- und Jugenderlebnistage

Fristen: Anträge/Verwendungsnachweise nach den Maßnahmen bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres schicken an (Vorrausanträge nicht notwendig)

Kreisjugendring Tübingen e.V.
Geschäftsstelle Frau Sabine Ott
Lusstraße 32; 72074 Tübingen-Pfrondorf
Anträge und Informationen gibt es beim
dito Kreisjugendring Tübingen e.V.

4. Zuschüsse aus der Jugend- und Seniorenstiftung Kreissparkasse Tübingen

Die Kreissparkasse Tübingen unterstützt **innovative Ideen** und **Projekte** in der Jugendarbeit des Landkreises.

Informationen bei und Anträge an

Kreissparkasse Tübingen

Jugend- und Seniorenstiftung

Postfach 1860; 72008 Tübingen

Tel.: 07071/205-1110 (Vorstandssekretariat KSK)

www.kreissparkasse-tuebingen.de; unter „Über uns“/„Ihre Sparkasse vor Ort“/„Soziales Engagement“

5. just - Jugendstiftung

Die Jugendstiftung "just" ist die Stiftung der katholischen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ziel der Jugendstiftung "just" ist es, Projekte und Initiativen kirchlich engagierter Jugendlicher finanziell zu fördern.

Voraussetzung:

- innovatives Projekt im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit
Innovativ bedeutet in diesem Fall nicht, dass das sprichwörtliche Rad neu erfunden werden muss. Was in Friedrichshafen schon einmal ausprobiert wurde, kann in Bad Mergentheim ja durchaus innovativ und neuartig sein - und andersrum.
- von einem katholischen Träger initiiert wird oder maßgeblich beteiligt ist
- religiöse, soziale, politische oder kulturelle Ausrichtung

Förderkriterien, diese müssen nicht alle erfüllt werden:

- Bei dem Projekt werden Lebensthemen von Jugendlichen mit neuartigen, beispielhaften und zukunftsweisenden Ansätzen bearbeitet.
- Im unmittelbaren Einzugsbereich des Projektes gibt es keine vergleichbaren Angebote und Vorhaben.
- Das Projekt findet insbesondere auf Gemeinde- oder Regionalebene statt.
- Das Projekt hat eine religiöse, soziale, politische oder kulturelle Ausrichtung.
- Durch das Projekt werden Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Wertorientierung und Sinnfindung unterstützt.
- Das Projekt hilft jungen Menschen beim Erlernen Sozialer Kompetenz und befähigt sie zur Übernahme von Verantwortung.
- Das Projekt sensibilisiert die Kirchengemeinde und das Gemeinwesen für die Lebensthemen und Fragestellungen junger Menschen
- Das Projekt wird überwiegend von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen konzipiert und durchgeführt.
- Das Projekt richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre.
- Durch das Projekt wird die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit (z. B. CVJM, Sportverein, Jugendhaus u. a.) angeregt.

Wie ist vorzugehen?

Am besten Förderkriterien lesen

der Projektantrag und der Finanzierungsplan ausgefüllt

nach dem Projekt muss ein Verwendungsnachweis abgegeben werden

Was noch wichtig ist:

Projekte mit einer Fördersumme bis zu 1.500 Euro können das ganze Jahr über gestellt werden. Bei Projekten mit einer Fördersumme von mehr als 1.500 Euro erfolgt die Beratung und die Entscheidung im Stiftungsrat.

Die Sitzungstermine sind März/April und im Oktober. Damit genug Zeit für die Beratung ist, müssen die Projektanträge 6 Wochen vor der Sitzung bei uns eingegangen sein.

Nach der Förderzusage sollte das just-Logo auf die Flyer und Materialien des Projekts gedruckt werden, außerdem wird ein Roll-up oder ein Banner für den gesamten Projektzeitraum zur Verfügung gestellt.

Anträge und Informationen gibt es bei

Jugendstiftung just

Antoniusstraße 3; 73249 Wernau

Tel.: 07253/3001-199;

email: just@bdkj.info;

www.just-jugendstiftung.de